**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 41 (1968)

Heft: 7

**Titelseiten** 

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DER FOURIER



Gersau, Juli 1968 Erscheint monatlich 41. Jahrgang Nr. 7

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

SRV - beglaubigte Auflage 8775 Exemplare

### VON MONAT ZU MONAT

## Die Landesverteidigung in den Richtlinien des Bundesrates für seine Regierungspolitik

I

Nachdem bereits im Jahre 1966 zwei Parteitage grosser Landesparteien die Forderung aufgestellt hatten, die im Bundesrat vertretenen Parteien sollten sich auf ein gewisses Minimalprogramm für die Regierungspolitik des Bundes der nächsten Jahre einigen, wurde diesem Ziel mit einer in der Frühjahrssession 1967 im Nationalrat eingereichten Motion konkrete Gestalt gegeben. Die Motion beantragte eine Abänderung des Geschäftsverkehrsgesetzes in dem Sinn, dass darin der Bundesrat beauftragt werden soll, den beiden Räten zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode Richtlinien für die von ihm zu befolgende Politik und eine Dringlichkeitsordnung für die Lösung der einzelnen Aufgaben vorzulegen, wobei die bundesrätlichen Vorschläge in beiden Räten diskutiert werden sollen.

Die Motion wurde - wenn auch mit gewissen Änderungen - in beiden Räten erheblich erklärt und damit angenommen.

An sich hätte der Bundesrat nun vorerst die beantragte Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes abwarten können, bevor er den Auftrag auf Vorlage der Richtlinien seiner Regierungspolitik erfüllte. Der Bundesrat legte jedoch Wert darauf, diese Richtlinien so rasch als möglich der Bundesversammlung zu unterbreiten, da er die Erfüllung dieses Auftrags, wie Bundespräsident Spühler ausführte, nicht als «eine blosse Pflichtübung» betrachtete, sondern als «einen wertvollen Versuch, eine klarere Übersicht über die mannigfaltigen Aufgaben, die sich dem Schweizerischen Bundesstaat in den nächsten Jahren stellen werden zu gewinnen». Am 15. Mai 1968 hat deshalb der Bundesrat der Bundesversammlung einen eingehenden Bericht über die Richtlinien seiner Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968 – 71 unterbreitet; dieser Bericht hat in der Sommersession 1968 die beiden Räte sehr eingehend beschäftigt.

Die Richtlinien des Bundesrates über seine Regierungspolitik in der kommenden Legislaturperiode sind für uns in zweifacher Hinsicht von Interesse: einmal im Blick auf die grundsätzliche Bedeutung der «Richtlinien», die ein Novum in der Geschichte unseres Staates darstellen, und deren Sinn und rechtliche Bedeutung einer näheren Abklärung bedürfen. Zum zweiten enthalten die Richtlinien auch ein Kapitel «Landesverteidigung», in welchem der Bundesrat seine Auffassungen über die Grundfragen der schweizerischen Verteidigungspolitik in den kommenden Jahren darlegt; auch dieses grundsätzliche Kapitel ruft einer besonderen Betrachtung.

II.

Der Ausgansgpunkt für die Bestrebungen, die schliesslich zur Vorlage der bundesrätlichen Richtlinien über seine Regierungspolitik geführt haben, liegt in der Tatsache, dass es der Koalitionsregierung des Bundesrates, in welchem nach dem Verhältnis 2:2:2:1 alle grossen Landesparteien vertreten sind, bisher nicht möglich gewesen ist, eine nach einem klar definierten Regierungsprogramm gestaltete Regierungspolitik zu führen. Diesem gemischten Gremium fehlt die starke Autorität, die es ihr erlaubt, widerstrebende Tendenzen aufzufangen; der Improvisation und dem Zufall werde darum, so wurde argumentiert, ein allzu weiter Raum gelassen,